

Bewährungszeit ist nur zulässig, wenn es sich bei der von dem Verurteilten während der Bewährungszeit begangenen Straftat um ein *Vorsatzdelikt* handelt; es müssen also die Gründe des *obligatorischen* Widerrufs gemäß § 35 Abs. 3 StGB vorliegen. Das folgt im Umkehrschluß aus § 35 Abs. 4 Ziff. 1 StGB, wonach der fakultative Widerruf wegen einer in der Bewährungszeit begangenen *fahrlässigen* Straftat generell voraussetzt, daß auch die Verurteilung wegen dieser Straftat *während* der Bewährungszeit erfolgt sein muß.

d) *Gerichtliche Verwarnung und Verpflichtung des Verurteilten zu gemeinnütziger Freizeitarbeit*

Begründet die Pflichtverletzung des Verurteilten *nicht* den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe, sehen § 35 Abs. 5 StGB und § 342 Abs. 5 StPO vor, den Verurteilten vor Gericht zu laden und ihm eine richterliche *Verwarnung* zu erteilen unter Hinweis darauf, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird. Mit dieser Maßnahme, die die unterste Stufe des Systems gerichtlicher Sanktionen bei Verletzungen von Bewährungspflichten des Verurteilten darstellt, soll dem Verurteilten mit der Autorität des Gerichts das Pflichtwidrige seines Verhaltens vor Augen geführt und sollen die an ihn gestellten gesellschaftlichen Anforderungen erbeut und mit besonderem Nachdruck bewußt gemacht werden. Er soll veranlaßt werden, die ihm auferlegten Pflichten nunmehr in vollem Umfange zu erfüllen.

Die Verwarnung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Pflichtverletzungen nicht so schwerwiegend sind, daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen ist und das sonstige Verhalten sowie die Persönlichkeit des Verurteilten erwarten lassen, daß damit die erstrebte erzieherische Wirkung erreicht wird. Erfüllt sich diese Erwartung nicht, so wird in der Regel die angedrohte Freiheitsstrafe zu vollziehen sein (§ 35 Abs. 4 StGB, § 344 Abs. 2 StPO). Eine *nochmalige* Verwarnung des Verurteilten ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, sollte jedoch die Ausnahme bilden.

Über die Vorladung und Verwarnung sowie über die in diesem Zusammenhang getroffenen weiteren Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ist ein kurzer und konkreter Vermerk in der Strafakte anzufertigen. Der Vermerk soll das Ergebnis der erzieherischen Aussprache und die Festlegungen zur weiteren Erziehung des Verurteilten wiedergeben.

Für die Erteilung der Verwarnung enthält die StPO keine zwingenden Formvorschriften.

Die Verwarnung ist dem Verurteilten gegenüber mündlich auszusprechen. Sie ist in der Regel das Ergebnis einer erzieherischen Aussprache, die von dem Vorsitzenden des Gerichts durchgeführt wird. Eine mündliche Verhandlung ist nicht ausgeschlossen, wird aber nur *ausnahmsweise* in Betracht kommen (z. B. wenn bestimmte Umstände aufzuklären sind, die für die Gestaltung des weiteren Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Verurteilten oder für die Entscheidung über die Verpflichtung des Verurteilten zu unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit von Bedeutung sind).

Zur Disziplinierung des Verurteilten kann die Verwarnung mit der *Verpflichtung* verbunden werden, *unbezahlte gemeinnützige Freizeitarbeit* bis zur Dauer von 6 Arbeitstagen zu leisten. Diese Verpflichtung ist in einem Beschluß des Gerichts auszusprechen. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und dem Verurteilten zu verkünden (§ 184 Abs. 1). Sowohl der Staatsanwalt als auch der Verurteilte können dagegen Beschwerde einlegen (§ 359).

Die *Mitwirkung der Schöffen* an diesem Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 357 Abs. 2.

Hat das erstinstanzliche Hauptverfahren vor einem *Kollegialgericht* stattgefunden, wirken Schöffen *stets* mit, wenn ein Beschluß über die Verpflichtung des Verurteilten zur Leistung gemeinnütziger Freizeitarbeit gefaßt oder ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Auch in den übrigen Fällen sollen an der erzieherischen Aussprache im Zusammenhang mit der Erteilung einer gerichtlichen Verwarnung in der Regel